

Nein zur Zivilklausel

Resolution des 64. DHV-Tages

I. Ziele und Mittel

Die Auslandseinsätze der Bundeswehr haben die Debatten um sogenannte „Zivilklauseln“ belebt. Einige Hochschulen haben ihren Lehrenden und Lernenden eine Verpflichtung zur Friedensförderung auferlegt. Kehrseitig wollen sie jedwede Forschungsaktivität unterbinden, die militärisch genutzt werden könnte. An anderen Hochschulen wird um derartige Klauseln heftig gestritten.

Befürworter von Zivilklauseln sehen die Wissenschaftsfreiheit einem grundgesetzlich verankerten Friedensprimat untergeordnet. Nach den schmerzvollen Erfahrungen zweier Weltkriege wollen sie sicherstellen, dass kein Krieg mehr vom deutschen Boden ausgeht oder mit deutscher Beteiligung geführt wird. Im Extremfall kann dies zu einer Ablehnung allen Militärischen führen.

Frieden ist ein sehr hohes Gut. Zivilklauseln verfolgen hehre Ziele. Allerdings mit ungeeigneten Mitteln. Dazu stellt der Deutsche Hochschulverband (DHV) als Berufsvertretung von rund 28.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern fest:

II. Kein Gesinnungsvorbehalt in der Wissenschaft

Zivilklauseln greifen verfassungswidrigerweise in die vom Grundgesetz verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre ein. Grundsätzlich ist jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler in der Wahl und Bearbeitung seines Forschungssujets frei. Weder der Gesetzgeber noch die

Hochschulen haben die Befugnis, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unter einen noch so wohlmeinenden Gesinnungsvorbehalt zu stellen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen für ihre Forschung autonome Verantwortung.

III. Zivilklauseln und Pazifismus

Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit sind nur dann zulässig, wenn nach sorgfältiger Interessenabwägung andere kollidierende Grundrechte einen Vorrang beanspruchen können. Aus dem Friedensgebot des Grundgesetzes lässt sich kein solcher Vorrang ableiten. Verfassungswidrig sind die absichtliche Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker, insbesondere die Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges. Als legitim klassifiziert das Grundgesetz aber zugleich die Anwendung militärischer Gewalt zum Zwecke der Landesverteidigung und - im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme - zur Friedenssicherung in Europa und der Welt. Völkerverständigung und Friedenswahrung bleiben angesichts zweier verheerender Weltkriege ein Kernanliegen, eine explizite Pflicht zum Pazifismus normiert das Grundgesetz jedoch nicht.

Um der durchaus denkbaren missbräuchlichen Verwendung von militärisch nutzbaren Forschungsergebnissen entgegenzutreten, stehen im Übrigen mit dem Strafrecht, dem Kriegswaffenkontrollrecht und dem Außenwirtschaftsrecht wirkungsvolle Rechtsinstrumente bereit. Auch von daher bedarf es keines Eingriffs in die Wissenschaftsfreiheit.

IV. Dual-Use-Problematik

Da in der Regel keine scharfe Trennlinie zwischen militärischer und ziviler Forschung gezogen werden kann (Dual-Use-Problematik), droht bei Verankerung von Zivilklauseln nahezu jeder Forschungszweig unter Generalverdacht zu geraten. Die Liste ziviler Forschungsanstrengungen, die militärisch interessant oder nutzbar sein könnten, ist lang. Sie reicht von der Medizin- und Pharmaforschung über die Informations- und Nachrichtentechnologie, über die Werkstoff-, Laser- und Satellitenforschung bis hin zur Roboterentwicklung.

V. Fazit: Keine Forschung unter Generalvorbehalt

Forschung unter Zivilklauseln droht die Verflachung, weil sie wissenschaftliche Neugier lähmen und die stromlinienförmige Anpassung an den Mainstream begünstigen. Das ist nicht zukunftsgerichtet, sondern fortschrittsfeindlich. Zivilklauseln bergen wegen der Dual-Use-Problematik die Gefahr, große Teile der Forschung unter Generalvorbehalt zu stellen und von rechtsförmigen Genehmigungsverfahren abhängig zu machen. Vor diesem Hintergrund lehnt der DHV Zivilklauseln ab. Sie verstoßen gegen die Wissenschaftsfreiheit und schaden der Wissenschaft.

Frankfurt a. Main, den 25. März 2014